



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 16. Dezember 2025, Zl. 902-2/5/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	13.430.900,-
Aufwendungen:	€	13.052.500,-

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,-
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,-

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	-€	808.700,-
--	----	-----------

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	13.427.300,-
Auszahlungen:	€	13.456.100,-

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	-€	28.800,-
---	----	----------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontengruppe 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Unterabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (850, 851, 852) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Unterabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Bei den Unterabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (850, 851, 852) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschritten werden.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 3.200.000,- festgelegt.

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner